

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Holger Chemnitz, Telefon:07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage 104a/2018
Datum 26.04.2018

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
Bezug:	104/2018, 132-132c/2018
Anlagen: 0	Anlage 1 - Gebührensatzung Kita - Stand 23.04.2018 Anlage 2 - Kalkulation Gebühren Kita - Stand 23.04.2018

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 wird beschlossen.

Ziel:

Umsetzung der vom Gemeinderat beschlossenen neuen Gebührenstruktur zum 01.09.2018 unter Berücksichtigung der veränderten Nutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 mehrheitlich dem Antrag Nummer 1 der SPD-Fraktion zur Vorlage 132/2018 (vgl. Vorlage 132a/2018) zugestimmt.

In der in Vorlage 104/2018 eingebrachten neuen Gebührensatzung war kein Gebührensatz für drei warme Mittagessen in der Woche vorgesehen. Daher legt die Verwaltung mit dieser Vorlage eine entsprechend ergänzte Gebührensatzung zum Beschluss vor.

2. Sachstand

Im Vergleich zu Vorlage 104/2018 wurde die Satzung an zwei Stellen ergänzt:

In § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung wurde ein Gebührensatz für dreimal warmes Mittagessen pro Woche ergänzt. Die Gebühren dafür betragen 36 Euro pro Monat.

In § 6 Abs. 5 der Gebührensatzung ist die Rückerstattung bei Streik und bei Betreuungsausfall geregelt. Beide Rückerstattungen sind aus Sicht der Verwaltung durch die Eltern zu beantragen. Die Verwaltung nutzt die Gelegenheit, um in Satz 3 das Antragserfordernis bei der Rückerstattung aufgrund Betreuungsausfalls zu ergänzen. Damit wird die gewollte Regelung eindeutig im Satzungstext verankert.

Im Übrigen wird auf Vorlage 104/2018 verwiesen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensatzung in Anlage 1 zu beschließen. Die Kalkulation in Anlage 2 ist im Vergleich zu Vorlage 104/2018 unverändert.

Im Übrigen wird auf Vorlage 104/2018 verwiesen.

4. Lösungsvarianten

Die Lösungsvarianten sind in Vorlage 104/2018 dargestellt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine durch diese Vorlage.